

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jacob Friederich Ludovici D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Kriegs-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich

Halle, MDCCLXXI.

VD18 90820800

Zweyter Abschnitt. Von dem öffentlichen Gottesdienst.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202635

§. IV.

Die Prediger-Stellen bey dem Corps des Cadets, Invaliden- und Grossen Potsdamschen Waisenhause, haben mit denen Regiments-Prediger-Stellen hierin einerley Rechte.

§. V.

Die Compagnien, die vom Stabe eines Regiments oder Bataillons entfernt liegen, gehören ebenmäßig zur Gemeinde des Feld-Predigers, und stehet es dem Feld-Prediger nicht frey, sich aus Gemächlichkeit derselben zu entsagen, und andern Predigern zu überlassen, sondern er muß selbst die Actus Ministeriales bey denenselben möglichst verrichten.

§. VI.

Diese seine Gemeinde muß der Feld-Prediger nie ohne Noth verlassen, daher nicht bloß in Garnisonen, ohne vom Chef oder Commandeur Urlaub zu haben, niemahlen verreisen, sondern auch hauptsächlich auf dem March sich von dem Regiment oder Bataillon nicht entfernen, und so eine Action oder Baraille vorkommt, sich in der Wagenburg aufhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst.

§. I.

Den öffentlichen Gottesdienst muß der Feld-Prediger gehörig abwarten, und zwar so, daß er des Sonn- und Fest-Tages, zumahlen im Felde, nur eine Stunde dauere, die tägliche Morgen- und Abend-Betsstunde aber in einer Viertelsstunde geendiget werde. Zu welchem Ende er in Garnison sich zur gewöhnlichen Zeit in die Kirche, oder wo sich seine Gemeinde versammelt, begeben, im Felde aber, nach geendigter Wacht-Parade, und Nachmittages nach ausgegebener Parole vor der Fronte des Regiments, oder bey dem Gezelte des Commandeurs einfinden muß.

§. II.

Die Predigten und Betsstunden muß er gründlich, deutlich und erbaulich einrichten, wie es besonders einem rechtschaffenen Feld-Prediger gebühret.

§. III.

Der öffentliche Gottesdienst wird zwar wie gewöhnlich mit einem Gesang angefangen, doch muß nicht zu lange gesungen werden, damit die Zeit zur Predigt nicht verkürzet werde.

Ludovici Kriegs-Proceß.

39

§. IV.